

Richtlinie

2017/01

des Vorstandes nach § 19 Nr. 9 der Satzung zur Erhebung von Beitragsvorschüssen

DOK: 813.2

Geltungsbereich/Organisationseinheit: BG BAU

Inkrafttreten: 13.04.2017

Bekanntmachung im Intranet: 02.06.2017

Verantwortlich: Vorstand der BG BAU

Ansprechperson: David Kowalke, AL Steuerung MB

Richtlinien des Vorstandes

nach § 19 Nr. 9 der Satzung zur Erhebung von Beitragsvorschüssen

§ 1 Berechnung

- (1) Die Beitragsvorschüsse sollen bis zur Höhe des voraussichtlichen Jahresbedarfs erhoben werden. Die einzelnen Beitragsvorschussfüße werden vom Vorstand festgesetzt.
- (2) Die Beitragsvorschüsse werden von der Berufsgenossenschaft für das laufende Geschäftsjahr und für die ersten 2 Beitragsvorschussraten des Folgejahres nach dem festgesetzten Beitragsvorschussfuß und dem Arbeitsentgelt des laufenden Jahres oder des Vorjahres festgestellt.
- (3) Bei der Berechnung der Beitragsvorschüsse eines im laufenden Geschäftsjahr hinzukommenden Unternehmens wird grundsätzlich pro Beschäftigtem ein Arbeitsentgelt in Höhe der anteiligen Bezugsgröße gemäß § 18 Absatz 1 SGB IV (West) zugrunde gelegt, es sei denn, es ergeben sich andere voraussichtliche Arbeitsentgelte.
- (4) Beitragsvorschüsse auf Beiträge nach § 152 SGB VII (Hauptumlage) werden nach den §§ 153 Absatz 1 und 167 Absatz 1 SGB VII entsprechend der Veranlagung der Unternehmen zum Gefahrtarif berechnet. Beitragsvorschüsse für fremdartige Nebenunternehmen werden nach dem Beitragssatz der Fachberufsgenossenschaft des dem Umlagejahr vorangegangenen Jahres erhoben.
- (5) Bei der Berechnung der Beitragsvorschüsse für die freiwillige Versicherung gilt § 49 der Satzung entsprechend.
- (6) entfallen
- (7) Die Beitragsvorschüsse für die Lastenverteilung nach Arbeitsentgelten (§ 178 Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 Nr. 2 SGB VII) werden ohne Berücksichtigung des Grades der Unfallgefahr nach den Arbeitsentgelten der Versicherten in den Unternehmen berechnet. Freibeträge und Freistellungen nach § 180 SGB VII werden dabei berücksichtigt.
- (8) Die Beitragsvorschüsse für die Lastenverteilung nach Neurenten (§ 178 Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 Nr. 1 SGB VII) werden nach den Arbeitsentgelten der Versicherten in den Unternehmen, den Versicherungssummen der freiwillig Versicherten und den Gefahrklassen berechnet.

Für fremdartige Nebenunternehmen werden die Gefahrklassen der Berufsgenossenschaft übernommen, der diese Nebenunternehmen als Hauptunternehmen angehören würden; für die Festsetzung der Beitragsvorschüsse sind die Gefahrklassen des dem laufenden Geschäftsjahr vorangegangenen Jahres maßgebend.

Freistellungen nach § 180 Absatz 2 SGB VII werden dabei berücksichtigt.
- (9) Für den Arbeitsmedizinisch-Sicherheitstechnischen Dienst der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft können Beitragsvorschüsse nach den Absätzen 1 bis 3 erhoben werden.
- (10) Für nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten werden keine Beitragsvorschüsse erhoben.

§ 2 Erhebung der Vorschüsse

- (1) Der Unternehmer hat zum 15. Januar und 15. März jeden Jahres jeweils ein Sechstel des im Vorjahr festgestellten Jahresbeitragsvorschusses, zum 15. Mai die Hälfte des im laufenden Geschäftsjahr festgestellten Jahresbeitragsvorschusses unter Anrechnung des zum 15. Januar und 15. März des laufenden Geschäftsjahres fälligen Beitragsvorschusses sowie zum 15. Juli, 15. September und zum 15. November jeweils ein Sechstel des für das laufende Geschäftsjahr festgestellten Jahresbeitragsvorschusses zu zahlen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist ein Gesamtbeitragsvorschuss von weniger als 600 EUR zum 15. Mai des laufenden Geschäftsjahres in einem Jahresbetrag zu zahlen. Der Beitragsvorschuss für den Arbeitsmedizinisch-Sicherheitstechnischen Dienst der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft ist zum 15. Mai des laufenden Geschäftsjahres in einem Jahresbetrag zu zahlen.
- (2a) Der Beitragsvorschuss für die Freiwillige Versicherung ist zum 15. Mai des laufenden Geschäftsjahres in einem Jahresbetrag zu zahlen. Davon abweichend kann auf Antrag die Zahlung des Beitragsvorschusses in drei gleichen Teilen zum 15. Mai, 15. Juni und 15. Juli eines Jahres bewilligt werden.
- (3) Die Berufsgenossenschaft ist berechtigt, den Jahresbeitragsvorschuss in Einzelfällen abweichend von den vorgenannten Absätzen zu erheben.

§ 3 Mindestjahresbeitragsvorschuss

Der Mindestbeitragsvorschuss für Beiträge nach § 153 Absätze 1 und 3 SGB VII wird in Höhe des Mindestbeitrages (§ 26 Absatz 6 der Satzung) erhoben.

§ 4 Verfahren

- (1) Die Beitragsvorschüsse werden dem Beitragspflichtigen in einem Beitragsvorschussbescheid bekanntgegeben.
- (2) Anträge auf Ermäßigung der Beitragsvorschüsse werden grundsätzlich für die zukünftigen Beitragsvorschussraten berücksichtigt, wenn sich das Arbeitsentgelt gegenüber dem der Beitragsvorschussberechnung zugrunde gelegten Arbeitsentgelt voraussichtlich um mehr als 10 v. H. verringern wird.
- (3) Die Unternehmer sind aufzufordern, unverzüglich das zu erwartende Arbeitsentgelt anzuzeigen, wenn sich das der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Arbeitsentgelt voraussichtlich um mehr als 10 v.H. erhöhen wird.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt am 13.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie vom 08.04.2009 außer Kraft.